

**Professor Dr. Jörg Eisele**

**Examinatorium Strafrecht AT  
Wintersemester 2014 / 2015**

**Besprechungsfall 1**

**„Lars Liebe“**

Der deutsche Staatsangehörige Lars Liebe (L) hat ein Verhältnis mit der fünf Jahre älteren Tina Treulos (T), die mit dem deutschen Mario Maus (M) verlobt ist. Maus ist rasend eifersüchtig und übersteigert rachsüchtig. Zudem hatte er vor wenigen Tagen eine Auseinandersetzung mit Liebe und befürchtet nun eine Strafanzeige wegen Körperverletzung. Er beschließt daher, den Liebe durch zwei Killer in Lindau töten zu lassen. Dazu heuert er Ansgar Anschütz (A) und Balduin Ballermann (B) für 35.000 € an. Beide haben die schweizerische Staatsangehörigkeit. Als Liebe eines morgens sein Haus in Lindau verlässt, treten Anschütz und Ballermann ihm offen gegenüber und eröffnen das Feuer. Treulos stürzt sofort aus der Wohnung und wirft sich auf Liebe, um ihn zu schützen. Anschütz und Ballermann, die noch reichlich Munition haben, aber die Treulos schonen wollen, verschwinden darauf hin mit den Worten: „das war nicht das letzte Wort, wenn Du überlebst, erwischen wir Dich bald wieder“. Liebe ist schwer verletzt. Sein Leben kann aber deshalb gerettet werden, weil Treulos sofort einen Rettungswagen ruft.

Als Liebe aus dem Krankenhaus entlassen wird, besorgt er sich eine Waffe, um sich bei einem etwaigen weiteren Überfall wehren zu können. Kurz darauf fährt Liebe in die Schweiz, um in Zürich einige wichtige Dinge zu erledigen. Als er durch einen Park läuft, tritt eine Person in bedrohlicher Haltung und mit einer „Waffe“ in der Hand aus dem Gebüsch. Liebe glaubt, den Anschütz wiederzuerkennen und geht daher davon aus, dass ein weiterer Anschlag auf ihn im Gange ist und er sogleich erschossen werden soll. Er gibt daher einen Schuss auf die Person ab, die „mit gezückter Waffe“ nur wenige Meter von ihm entfernt steht. Dabei nimmt er deren Tod billigend in Kauf. Tatsächlich handelt es sich nicht um Anschütz, sondern um einen österreichischen Studenten (S), der sich mit ein paar Freunden einen lustigen Tag im Park machen wollte. Der Student, der in seiner Hand eine Wasserpistole trug und keinen Anschlag auf Liebe plante, sah dem Anschütz freilich zum Verwechseln ähnlich. Der Student kommt aufgrund des Schusses zu Tode.

Strafbarkeit von A, B, M und L nach dem deutschen Strafgesetzbuch?

**Vermerk für die Bearbeiter/innen:** Aus dem Besonderen Teil des StGB sind nur §§ 211, 212, 223, 224 StGB in Betracht zu ziehen. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils sind diesbezüglich ohne Einschränkungen zu berücksichtigen. Vorsätzliche Tötung und Mord sind nach Artikel 111 und Artikel 112 des schweizerischen Strafgesetzbuchs strafbar.